

Ministerium für Inneres, Kommunales,
Wohnen und Sport | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Landesplanung

Gemeinde Kropp
Der Bürgermeister
Am Markt 10
24848 Kropp

nur per Mail an: y.theemann@amt-ks.de

Ihr Zeichen: /
Ihre Nachricht vom: 19.02.2025
Mein Zeichen: IV 624
Meine Nachricht vom: /

Sebastian Kraft
sebastian.kraft@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3341

25.03.2025

nachrichtlich:

Kreis Schleswig-Flensburg
Der Landrat
Kreientwicklung, Bau und Umwelt
Flensburger Straße 7
24837 Schleswig

nur per Mail an: pit.kortuem@schleswig-flensburg.de

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport
Referat IV 52 (Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht)

im Hause

Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 11 Abs. 2 Landesplanungsgesetz (LaplaG) i.d.F. vom 27. Januar 2014 (GVObI. Schl.-H. S. 8), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2024 (GVObI. Schl.-H. S. 405);

- **5. Änderung des Flächennutzungsplans und**
- **Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 8 „Solarpark südlich der L39/ östlich des Fünfzehner Weges“ der Gemeinde Sörup**
- **Frühzeitige Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB und Planungsanzeige gem. § 11 LaplaG**
- **Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 20.03.2025**

Mit Schreiben vom 19.02.2025 wird über die o. g. Planung der Gemeinde Klein Rheide informiert. Wesentliches Planungsziel ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA). Dafür sollen Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „PV-FFA“ dargestellt bzw. festgesetzt werden.

Das Plangebiet besteht aus drei Teilgeltungsbereichen, die sich südlich und westlich der „Hauptstraße (L 39)“ in westlicher Lage des Gemeindegebietes befinden. Alle Teilbereiche insgesamt haben eine Größe von ca. 22,6 ha (13,4 ha + 3,6 ha + 5,6 ha) und sind im aktuellen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Zu dem Planungsvorhaben der Gemeinde Klein Rheide wird auf der Grundlage der vorgelegten Planunterlagen aus landes- und regionalplanerischer Sicht wie folgt Stellung genommen:

Die Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus der am 17.12.2021 in Kraft getretenen Landesverordnung über den Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein – Fortschreibung 2021 vom 25.11.2021 (LEP-VO 2021, GVOBl. Schl.-H. S. 1409), geändert durch die Verordnung vom 5. Februar 2025 (GVOBl. Schl.-H., 2025/28) – **LEP-Fortschreibung 2021**- sowie dem Regionalplan für den Planungsraum V (*Amtsbl. Schl.-H. 2002 Seite 747*) – **RPI V**. Darüber hinaus ist die Teilfortschreibung des Landesentwicklungsplanes Schleswig-Holstein 2010 Kapitel 3.5.2 (Windenergie an Land) vom 06.10.2020 (LEP-Teilfortschreibung-VO, *GVOBl. Schl.-H. Seite 739*) – **LEP Wind** – maßgeblich.

Im Zusammenhang mit dieser Stellungnahme weise ich auf die landesplanerische Stellungnahme vom 17.02.2025 zur 3. Änderung des FNP und zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 5 sowie zum vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 2 hin, in denen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für weitere PV-FFA in dem gleichen Teilraum geschaffen werden soll. Die folgenden Aspekte sind daher im Gesamtkontext zu betrachten.

Die Entwicklung von raumbedeutsamen Solar-Freiflächenanlagen gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 2 LEP-VO 2021 soll möglichst freiraumschonend sowie raum- und landschaftsverträglich erfolgen. Um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden sollen derartige raumbedeutsame Anlagen vorrangig auf vorbelastete Bereiche ausgerichtet werden, wie bspw. auf bereits versiegelte Flächen, Konversionsflächen, Flächen entlang von Straßen mit übergeordneter Bedeutung und Schienenwegen oder vorbelasteten Flächen oder Gebiete, die aufgrund vorhandener Infrastrukturen ein eingeschränktes Freiraumpotenzial aufweisen.

Grundsätzlich sollten PV-FFA im Rahmen einer landschaftsverträglichen Siedlungs- und Infrastruktur möglichst in Anbindung an bestehende Siedlungsstrukturen errichtet werden. Es ist nach sorgfältiger Prüfung von Standortalternativen und unter Berücksichtigung des jeweiligen Einzelfalls durchaus möglich, dass ein Standort in abgesetzter Außenbereichslage mit den Zielen einer nachhaltigen Siedlungs- und Infrastrukturentwicklung vereinbar ist, wenn ein siedlungsstrukturell günstiger Standort nicht verfügbar ist und keine erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds oder sonstiger öffentlicher Belange zu erwarten ist.

Nach Kap. 4.5.2 Abs. 3 LEP-VO 2021 soll die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden. Bei der Entwicklung von Solar-Freiflächenanlagen sollen längere bandartige Strukturen (über 1000 m) auch unter Einbeziehung benachbarter Anlagen vermieden werden. Ansonsten sollen ausreichend große Landschaftsfenster zu weiteren Anlagen bewusst freigehalten werden, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden.

Der vorgelegten Bauleitplanung liegt ein Standortkonzept zu Grunde, welches das gesamte Gemeindegebiet betrachtet und verschiedene Flächen hinsichtlich ihrer Eignung bewertet. Die untersuchten Flächen werden in drei Kategorien eingestuft: Ausschlussflächen (nicht geeignet), Flächen mit Abwägungskriterien (bedingt geeignet) und Weißflächen (geeignet). Zudem werden verschiedene Bereiche als Suchräume (S1 - S3) eingestuft, die prioritär entwickelt werden sollen. Dabei soll der Suchraum S2 die höchste Priorität haben. Dies stellt eine geeignete vorbereitende Grundlage für die Standortfindung des geplanten Vorhabens im Rahmen der Bauleitplanung dar.

Im Rahmen der jeweils konkreten Bauleitplanung ist eine Abwägung verschiedener geeigneter Flächen untereinander und gegeneinander vorzunehmen, um die getroffene Standortwahl schlüssig begründen zu können. Im Suchraum S2 sind bei den Flächen beidseitig der Kreisstraße K39 die Abwägungskriterien „historische Kulturlandschaft“ und das Vorkommen oberflächennaher Rohstoffe zu berücksichtigen. Dementsprechend sollte insbesondere darauf eingegangen werden, warum Flächen mit Abwägungskriterien und keine Weißflächen für die geplante Entwicklung gewählt werden, um die Standortwahl nachvollziehbar zu begründen.

Da die Inanspruchnahme von bisher unbelasteten Landschaftsteilen vermieden werden soll, ist dem Aspekt der Vorbelastung der Landschaft ein besonderes Gewicht beizumessen. Ausführungen dazu sollten in der Begründung zu ergänzt werden, um die jeweiligen Standorte nachvollziehbar begründen zu können.

Insbesondere vor dem Hintergrund weiterer Planungen von PV-FFA (s. o.) ist in der Gesamtbetrachtung darauf zu achten, ausreichend große Landschaftsfenster freizuhalten, um zu große Agglomerationen von PV-FFA zu vermeiden. In der Gesamtbetrachtung der laufenden Bauleitplanungen der Gemeinde Klein Rheide wird in einem Raum von rd. 250 ha eine nahezu vollständige bauliche Überprägung des Außenbereichs vorbereitet. Aus Sicht der Landesplanung kann diese Entwicklung nur schwer mit den o. g. Grundsätzen des LEP in Einklang gebracht werden. Insofern bestehen angesichts der Ausmaße der geplanten Entwicklung grundsätzliche Bedenken.

Nach dem Regionalplan Planungsraum V (2002) liegen zwei Teilgeltungsbereiche in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau von oberflächennaher Rohstoffe. Nach dem Entwurf des Regionalplans Planungsraum I (2023) liegen zukünftig voraussichtlich alle drei Teilgeltungsbereiche in einem Vorbehaltsgebiet für den Abbau oberflächennaher Rohstoffe. Dieser betroffene Belang ist in die Abwägung einzustellen und im Rahmen der Standortwahl zu berücksichtigen.

Um Wiederholungen diesbezüglich zu vermeiden, verweise ich auf die Stellungnahmen zum Verfahren der 3. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen B-Plans Nr. 5. Im Kern stellt sich, wie oben bereits angesprochen, auch hier die Frage, warum Teilflächen mit Abwägungskriterien in Anspruch genommen werden sollen, obwohl andere (Weiß-)Flächen gewählt werden können. Insofern ist die Standortbegründung auch hier nicht plausibel begründet. In den o. g. Verfahren war bisher keine sachgerechte Auseinandersetzung mit dem Belang der Rohstoffsicherung erkennbar. Da mit der vorliegenden Planung dieser Konflikt noch weiter verschärft bestehen auch diesbezüglich grundsätzliche Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass gemäß Kap. 4.5.2 Abs. 4 LEP-VO 2021 Planungen zu PV-FFA möglichst gemeindegrenzenübergreifend abgestimmt werden sollen, um räumliche Überlastungen durch zu große Agglomerationen von PPV-Freiflächenanlagen zu vermeiden.

Die entsprechenden Abstimmungen sollten anschließend in der Begründung dokumentiert werden.

Im Ergebnis bestehen aus landesplanerischer Sicht **Bedenken gegen die Standortwahl**. Es kann jedoch bestätigt werden, dass der Planung keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Erfordernisse der Raumordnung und greift einer planungsrechtlichen Prüfung des Bauleitplanes nicht vor. Eine Aussage über die Förderungswürdigkeit einzelner Maßnahmen ist mit dieser landesplanerischen Stellungnahme nicht verbunden.

Aus Sicht des **Referates für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht** werden ergänzend folgende Hinweise gegeben:

- In der Begründung (Kapitel 2.2, Vorgaben aus örtlicher Planung) wird zutreffend festgestellt, dass das Plangebiet zumindest teilweise innerhalb der mittels Konzentrationsflächenplanung gesteuerten Flächenkulisse für den Kiesabbau liegt. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Konzentrationswirkung solange anhält, bis eine entsprechende Herausnahme aus der Flächennutzungsplanung erfolgt ist. Eine solche formalrechtliche Herausnahme der Konzentrationswirkung kann der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung nicht entnommen werden. Infolgedessen ist die Gemeinde weiterhin gehalten, zu prüfen, ob noch in substantieller Weise ausreichend Raum verbleibt, in dem ein Kiesabbau möglich wäre. Andernfalls setzt die Gemeinde sich einem vermeidbaren Rechtsrisiko aus, das im Fall einer gerichtlichen Prüfung zu einer (teilweisen) Unwirksamkeit der Flächennutzungsplanung führen kann. Der Hinweis aus dem Planungsgespräch in anderer PV-Planungsabsicht innerhalb von Konzentrationsflächen am 01.08.2024 wird auch für diese Planungsabsicht aufrechterhalten, sodass eine tiefergehende Auseinandersetzung, insbesondere für eine tragfähige Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB, dringend geboten ist.
- Die Darstellung bzw. Festsetzung der Grünfläche entbehrt eine hinreichende Zweckbestimmung. Bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplans kann die Entscheidung darüber getroffen werden, ob eine öffentliche oder private Grünfläche ausgewiesen werden soll; sie ist spätestens auf Ebene der Bebauungsplanung zu treffen. Eine entsprechende Zweckbestimmung für die Grünfläche ist bislang sowohl in der Flächennutzungsplanänderung, als auch dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht aufgenommen worden; um Überprüfung und Ergänzung wird gebeten.
- Ich empfehle eine frühzeitige Abstimmung mit den Fachbehörden, ob im geplanten Geltungsbereich Wanderrouten für Wild vorhanden sind, um deren Freihaltung frühzeitig in die Anlagenplanung miteinzubeziehen.
- Die Grundlage der vorhabenbezogenen Bebauungsplanung nach § 12 BauGB stellt der mit der Gemeinde abgestimmte Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) dar; ein VEP ist den Beteiligungsunterlagen bislang nicht beigelegt worden. Der VEP ist im weiteren Fortgang des Verfahrens vorzulegen. Vorsorglich weise ich darauf hin, dass

die abwägungsrelevanten Vertragsinhalte in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen sind.

- XPlanung ist ein Datenstandard zur Bereitstellung von räumlichen Planungsdaten aus Bauleitplanung, Raumordnung, Landes- und Regionalplanung sowie zukünftig auch der Landschaftsplanung in standardisierter und maschinenlesbarer Form (Dateiformat XPlanGML). Dieser Datenstandard sichert einen verlustfreien Austausch von Planinhalten in direkter Verknüpfung zu den Geometrie- und zugehörigen Metadaten sowie die Beschleunigung interner Verfahren und Optimierung normierter Arbeitsprozesse.

Im Hinblick auf die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) sowie die fortschreitende Digitalisierung und Automation von Verwaltungsdienstleistungen wird ausdrücklich empfohlen, Bauleitpläne im Datenaustauschstandard XPlanung aufzustellen und insbesondere auch für eine verwaltungsträgerübergreifende elektronische Kommunikation zu nutzen.

Die Übermittlung von Planunterlagen an das Referat für Städtebau und Ortsplanung, Städtebaurecht, nehmen Sie bitte bis auf Weiteres weiterhin als PDF-Dokument vor.

Weitergehende Informationen (Erläuterungen, Arbeitshilfen, etc.) finden Sie unter: www.itvsh.de/xplanung/

gez. Sebastian Kraft